

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 12	Freyung, 13.09.2024	54. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
29.08.2024	Nachruf für Herrn Werner Sellner.....	63
07.08.2024	Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Neuschönau für das Haushaltsjahr 2024.....	63
14.08.2024	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ringelai für das Haushaltsjahr 2024.....	64
19.08.2024	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau für das Haushaltsjahr 2024.....	65
10.09.2024	Aufruf zur Haus-, Straßen- und Friedhofssammlung 2024 für die Kriegsgräber vom 11.10.-03.11.2024.....	66
13.09.2024	Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bau- und Betriebsgenehmigung für den Bau der „großen Almberegbahn“, Seilbahn (SB) Nr. 217, auf neun Stützen mit Berg- und Talstation auf den Grundstücken mit den Flurstück-Nrn. 499, 499/1, 500 und 501 der Gemarkung Annathal, Gemeinde Philippsreut sowie den Grundstücken mit den Flurstück-Nrn. 472, 487 und 487/2 der Gemarkung Annathal, gemeindefreies Gebiet.....	66
13.09.2024	Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bau- und Betriebsgenehmigung für den Bau der „kleinen Almberegbahn“, Seilbahn (SB) Nr. 218, auf sechs Stützen mit Berg- und Talstation auf den Grundstücken mit den Flurstück-Nrn. 501, 553, 555, 556 und 581 der Gemarkung Annathal, Gemeinde Philippsreut sowie den Grundstücken mit den Flurstück-Nrn. 488 der Gemarkung Annathal, gemeindefreies Gebiet.....	67

NACHRU F

Der Landkreis Freyung-Grafenau trauert um

Herrn Werner Sellner

Der Verstorbene war von 1990 - 1994 Mitglied des Kreistages.

Werner Sellner hat in seinem politischen, beruflichen und gesellschaftlichen Wirken Pläne und Ideen zielstrebig angegangen und verwirklicht. Er hat sich als Kreisrat um das Gemeinwohl überaus verdient gemacht und damit zur positiven Weiterentwicklung unserer Region beigetragen. Sein ruhiges, aber stets direktes und offenes Wort wird uns in sehr guter Erinnerung bleiben. Dafür gebührt ihm Dank und Anerkennung. Genauso danken wir ihm für sein jahrzehntelanges handwerkliches Engagement als selbstständiger Metzgermeister sowie seine großzügige und vielfältige Unterstützung des Ehrenamts in der Region.

Der Landkreis wird sein Andenken in Ehren halten. Unser tiefes Mitgefühl und aufrichtiges Beileid gilt seiner Familie.

Freyung, 29.08.2024

Sebastian Gruber
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Neuschönau für das Haushaltsjahr 2024

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) und Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG erlässt der Grundschulverband Neuschönau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **185.292,00 €** und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **5.000,00 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 132.456,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist die Anzahl der Schüler zum 1.10. des Vorjahres.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Neuschönau, den 07.08.2024

Grundschulverband Neuschönau

Schinabeck

Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Ringelai
für das Haushaltsjahr 2024**

I.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ringelai folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 207.520,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 21.710,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 170.750 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf 57 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.995,62 € festgesetzt.

Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf 57 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 34.000 EUR festgesetzt (höchstens 1/6 d. VwHh Art. 73 Abs. 2 GO).

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Schreiben vom 08.08.2024 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. § 1 ff. BekV amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Ringelai, Pfarrer-Kainz-Str. 6, 94160 Ringelai während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Ringelai, 14.08.2024
Schulverband Ringelai

Dr. Carolin Pecho
 Verbandsvorsitzende

**Haushaltssatzung
 des Zweckverbandes
 Sport und Erholung Grafenau
 für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund des Abschnitts III der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.184.940,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.659.600,00 € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 298.574,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage) wird auf 1.050.000,00 € festgesetzt (Umlagesoll).

Gemäß § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung beträgt der Umlagesatz:

für den
 Landkreis FRG 8,5/25stel à 42.000,00 €, somit Umlage 357.000,00 €

für die
 Stadt Grafenau 16,5/25stel à 42.000,00 €, somit Umlage 693.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern hat die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 06.08.2024, Az.: RNB-12.KR-1444.16-1-11-6 rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 GO während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau, Rathausgasse 1, Zimmer Nr. 113, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Grafenau, den 19.08.2024

Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

Alexander Mayer

1. Verbandsvorsitzender

AUFRUF

**zur Haus-, Straßen- und Friedhofssammlung 2024
für unsere Kriegsgräber
vom 11. Oktober bis 3. November
(Kernsammelungszeitraum)**

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

- wurde 1919 als eine der ersten Bürgerinitiativen in unserem Land gegründet
- betreut 836 Kriegsgräberstätten in 46 Staaten mit etwa 2,8 Millionen Kriegstoten
- pflegt überwiegend die Gräber von deutschen Soldaten, aber auch von Kriegsgefangenen, zivilen Opfern des Luftkrieges, von Flucht, Vertreibung, Zwangsarbeit und Deportation
- klärt Kriegsschicksale nach Jahrzehnten der Ungewissheit, bestattet die Gefallenen würdig und verständigt die Angehörigen. 2023 wurde durch den Umbettungsdienst des Volksbundes der

einmillionste Kriegstote seit Anfang der 1990er Jahre in Ost- und Südosteuropa geborgen

- bietet Angehörigen- und Bildungsreisen zu den Kriegsgräberstätten an
- gestaltet den Volkstrauertag in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen, Pfarreien und Verbänden als Tag des Gedenkens, der Mahnung und Erinnerung
- ermöglicht seit über 70 Jahren Tausenden junger Menschen in rund 30 Internationalen Jugendbegegnungen und Workcamps sowie in seinen vier Jugendbegegnungsstätten, Kriegsgräberstätten als „Lernorte der Geschichte“ zu erfahren und zu begreifen.

Bitte helfen Sie uns auch in diesem Jahr mit Ihrer Spende.

Wir danken Ihnen dafür.

Landshut im August 2024

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bau- und Betriebsgenehmigung für den Bau der „großen Almbergbahn“, Seilbahn (SB) Nr. 217, auf neun Stützen mit Berg- und Talstation auf den Grundstücken mit den Flurstück-Nrn. 499, 499/1, 500 und 501 der Gemarkung Annathal, Gemeinde Philippsreut sowie den Grundstücken mit den Flurstück-Nrn. 472, 487 und 487/2 der Gemarkung Annathal, gemeindefreies Gebiet

Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung zur Zulassung des Vorhabens und Auslegung des Bescheides im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Art. 13 Abs. 2 des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG) i.V.m. Art. 78a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. § 27 Abs. 1 UVPG i.V.m. Art. 74 Abs. 5 Satz 2, Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG und Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG:

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Bescheid vom 06.09.2024, Aktenzeichen 40-850-

001/24 dem Zweckverband Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut-Philippsreut, Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung, die Bau- und Betriebsgenehmigung für den o.g. Neubau einer 6er-Sesselbahn „große Almbergbahn“ in der Gemeinde Philippsreut, Ortsteil Mitterfirmiansreut, unter Nebenbestimmungen erteilt.

Für die nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayESG genehmigungspflichtige Seilbahn war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Art. 13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 BayESG). Unter Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit entspricht das oben genannte Vorhaben den gesetzlichen Erfordernissen. Die im Zusammenhang mit der Projektdurchführung zu gewährleistenden Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den Antragsunterlagen, die Bestandteil der Bau- und Betriebsgenehmigung sind, aufgezeigt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen einschließlich der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung liegen in der Zeit vom

16. September 2024 bis 30. September 2024

im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Hinterschmiding, Zimmer-Nr. 108, Dorfplatz 23, 94146 Hinterschmiding, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Gleichzeitig wird der Genehmigungsbescheid im UVP-Portal der Länder ins Internet eingestellt und kann dort unter www.uvp-verbund.de eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Freyung-Grafenau keinen Bescheid zugestellt hat, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freyung, den 13.09.2024

Landratsamt Freyung-Grafenau

Schober
Regierungsrätin

**Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bau- und Betriebsgenehmigung für den Bau der „kleinen Almbergbahn“, Seilbahn (SB) Nr. 218, auf sechs Stützen mit Berg- und Talstation auf den Grundstücken mit den Flurstück-Nrn. 501, 553, 555, 556 und 581 der Gemarkung Annathal, Gemeinde Philippsreut sowie dem Grundstück mit der Flurstück-Nr. 488 der Gemarkung Annathal, gemeindefreies Gebiet**

Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung zur Zulassung des Vorhabens und Auslegung des Bescheides im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Art. 13 Abs. 2 des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG) i.V.m. Art. 78a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. § 27 Abs. 1 UVPG i.V.m.

Art. 74 Abs. 5 Satz 2, Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG und Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG:

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Bescheid vom 06.09.2024, Aktenzeichen 40-850-002/24 dem Zweckverband Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut-Philippsreut, Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung, die Bau- und Betriebsgenehmigung für den o.g. Neubau einer 4er-Sesselbahn „kleine Almbergbahn“ in der Gemeinde Philippsreut, Ortsteil Mitterfirmiansreut, unter Nebenbestimmungen erteilt.

Für die nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayESG genehmigungspflichtige Seilbahn war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Art. 13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 BayESG). Unter Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit entspricht das oben genannte Vorhaben den gesetzlichen Erfordernissen. Die im Zusammenhang mit der Projektdurchführung zu gewährleistenden Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den Antragsunterlagen, die Bestandteil der Bau- und Betriebsgenehmigung sind, aufgezeigt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen einschließlich der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung liegen in der Zeit vom

16. September 2024 bis 30. September 2024

im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Hinterschmiding, Zimmer-Nr. 108, Dorfplatz 23, 94146 Hinterschmiding, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Gleichzeitig wird der Genehmigungsbescheid im UVP-Portal der Länder ins Internet eingestellt und kann dort unter www.uvp-verbund.de eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Freyung-Grafenau keinen Bescheid zugestellt hat, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freyung, den 13.09.2024
Landratsamt Freyung-Grafenau

Schober
Regierungsrätin

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-4506
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
